Stadtverwaltung
Bau und Planung
Vorstadtplatz 2
4242 Laufen
Tel. 061 766 33 40
Mail: bau@laufen-bl.ch / Internet: www.laufen-bl.ch

STADT LAUFEN

Baugesuch für Fahrnisbauten

gemäss § 92 Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) "Kleines Baubewilligungsverfahren"

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten Fahrnisbaute

Art Fahrnisbaute	Bezeichnung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
Standort Fahrnisbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle		Zone	
	Material/Farbe			

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke[1]

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Beilagen

Erforderliche Beilagen[2]	■	Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	■	Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	☐	Detailausführungen Fahrnisbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

⇨ **Das Gesuch für Fahrnisbauten ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, oder bau@laufen-bl.ch einzureichen (siehe auch Merkblatt auf der Rückseite).**

Hinweise	[1] Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. allfälligen anstossenden Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden. [2] ■ Unterlagen zwingend einzureichen; ☐ Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich
Grundlagen	Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV, Zonenvorschriften der Stadt Laufen.

Merkblatt

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung: Als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Bauten mit vorübergehender Zweckbestimmung ohne Feuerungsanlagen.
- Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
- Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung derDenkmalpflege
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan

[2] Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

[1] Keiner Baubewilligung bedürfen:

- Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden
- geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung)
- der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art
- Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung (liegen bewilligungsfreie Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen und ein Einfriedungsgesuch einzureichen)
- im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

[2] Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Weitere gesetzliche Grundlagen

- Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.0 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Fahrnisbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
- Baulinien sind grundsätzlich einzuhalten. Zwischen der Bau- und Strassenlinie dürfen Velounterstände in Leichtbauweise sowie allseits offene Carports und Pergolen errichtet werden, sofern der Standort nicht verkehrs- und sichtbehindernd ist.
- Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellten Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 93 RBV).

Eingabe

- Gesuche über Fahrnisbauten sind mit den Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
- Sofern es der Bauherrschaft nicht möglich ist alle Unterschriften der benachtbarten Grundeigentümer einzuholen, müssen die Nachbarn durch die Stadt Laufen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- Die Nachbarschaft kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
- Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat Laufen. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, 05.04.2022